



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Starzach für den „FriedWald Starzach“ vom 30.09.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Vorschriften	2
§ 2	Erhebung	2
§ 3	Gebührensschuldner	2
§ 4	Gebühren.....	2
§ 5	Sonstige Leistungen	3
§ 6	Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten.....	3
§ 7	Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung und Erlass	3
§ 8	Nichtausübung des Nutzungsrechts.....	3
§ 9	Beitreibung.....	3
§ 10	Inkrafttreten.....	3
Hinweis		3

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 30.09.2025 für den „FriedWald Starzach“ folgende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den „FriedWald Starzach“. Für die Benutzung des FriedWalds in Starzach werden auf Grundlage der Friedhofsordnung für den „FriedWald Starzach“ vom 30.09.2025 Gebühren erhoben.

§ 2 Erhebung

Die Gemeinde Starzach beauftragt die FriedWald GmbH Gebühren gem. § 4 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegen zu nehmen und an die Gemeinde Starzach abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde Starzach zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde Starzach mitzuteilen.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren

A) Allgemeines

Die Gebühren werden nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen.

B) Gebührentatbestände und -höhe

I. Zuteilung eines Grabnutzungsrechtes	21,71 Euro
II. Urnenanforderung	10,86 Euro
III. Erteilung einer Beisetzungsgenehmigung	16,28 Euro
IV. Ausstellen der Beisetzungsbestätigung	10,86 Euro
V. Prüfung eines Antrags auf Umbettung	130,26 Euro

Für die Zuteilung des Grabnutzungsrechtes für Tot- oder Fehlgeburten nach I. werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 6 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsordnung „FriedWald Starzach“, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7 Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung und Erlass

Gebühren können nur durch die Gemeinde Starzach nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8 Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter sein durch die Gemeinde Starzach verliehenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 9 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung durch die Gemeinde Starzach im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz - LVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 30.09.2025



Thomas Noé
Bürgermeister